

## Eilentscheidung Nr. 014/21

AZ. 11/913.69-2020

### Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Jahresabschluss 2020 - Bewilligung  
pandemiebedingter überplanmäßiger Aufwendungen

### Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Kenntnisnahme am 10.03.2021

---

### Sachverhalt:

Im Jahr 2020 hat der Landkreis für die Bekämpfung der Pandemie und die Sicherheit von Risikogruppen hohe finanzielle Mittel aufgewendet, wie beispielsweise die Errichtung und Einrichtung einer Drive-in-Teststation und einer Fieberambulanz auf dem Festplatz in Tübingen sowie die Beschaffung von Schutzausrüstung (Masken, Handschuhe, Schutzkleidung etc.), während hier ein eklatanter Mangel vor allem in Pflegeheimen herrschte.

Über die Hintergründe und die zu treffenden Maßnahmen hat die Verwaltung mit dem Bericht zu den aktuellen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Landkreis Tübingen am 20.05.2020 den Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (Kreistagsdrucksache Nr. 034/20) sowie mit dem Finanzzwischenbericht 2020 (Kreistagsdrucksache Nr. 066/20) am 22.07.2020 den Kreistag informiert.

### Finanzielle Auswirkungen:

Insgesamt sind in der Ergebnisrechnung 2020 bei Produktgruppe 4140 (Maßnahmen zur Gesundheitspflege) Pandemie-bedingte Sachaufwendungen in Gesamthöhe von 5.025.873,70 € angefallen. Mit rd. 3,9 Mio. € lag der Schwerpunkt der Aufwendungen in der Beschaffung von Schutzausrüstung.

Den Aufwendungen stehen direkte Erträge insbesondere aus dem Weiterverkauf der Schutzausrüstung (zum EK-Preis) u.a. in Höhe von rd. 1,38 Mio. € gegenüber.

Wie bereits auf der Datengrundlage des Finanzzwischenberichts prognostiziert, wird das ordentliche Ergebnis 2020 trotz der Pandemie-bedingten Mehraufwendungen mit einem deutlichen Überschuss abschließen. Maßgeblich sind hier neben den Landeshilfen im Rahmen des Finanzausgleichs und der dauerhaften Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im SGB II auch Maßnahmen, die Corona-bedingt auf kommende Jahre verschoben werden mussten.

Dennoch stellen die Pandemie-Aufwendungen überplanmäßige Aufwendungen im Sinne von § 84 GemO dar. Im Ergebnishaushalt sind über-/außerplanmäßige Aufwendungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag sich nur unerheblich erhöht.

Unabweisbarkeit liegt vor, wenn eine zwingende rechtliche Verpflichtung besteht bzw. ernsthafte Schäden von vom Landkreis abgewendet werden sollen. Es wird in diesen Fällen grundsätzlich ein Fehlbetrag in Kauf genommen, der jedoch nicht erheblich sein darf. Die Corona-Pandemie erfüllt haushaltsrechtlich zweifellos den Tatbestand der Unabweisbarkeit, sodass die überplanmäßigen Aufwendungen bewilligt werden können.

### **Verfügung**

Es ergeht daher folgende

#### **Eilentscheidung** gem. § 41 Abs. 4 LKrO

Die in der Ergebnisrechnung 2020 bei Produktgruppe 4140 Pandemie-bedingt angefallenen überplanmäßigen Sachaufwendungen in Gesamthöhe von 5.025.873,70 € werden nachträglich bewilligt. Sie sind unabweisbar im Sinne von § 84 GemO.

Tübingen, den 15.01.2021



Landrat  
Joachim Walter